

INFORMATIONEN ÜBER AUSNAHMEN BEI GRUPPENINTERNEN OTC-DERIVATEN

Genehmigung der CSSF (luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde) bezüglich der Befreiung von der Verpflichtung des Austauschs von Sicherheiten bei gruppeninternen OTC-Derivaten, die nicht über eine zentrale Gegenpartei (CCP) abgewickelt werden.

In Anwendung der Verordnung (EU Nr. 648/2012 (EMIR)) müssen die Gegenparteien einvernehmlich Initial Margins und Variation Margins austauschen, wenn sie OTC-Derivatekontrakte schließen, die nicht zentral über eine CCP abgewickelt werden.

Ausnahmen von der Verpflichtung des Austauschs von Margins sieht Artikel 11 Absatz 3 EMIR für gruppeninterne Transaktionen vor. In diesem Rahmen haben BGL BNP Paribas und BNP Paribas SA die Genehmigung der ACPR (französische Finanzaufsichtsbehörde) und der CSSF erhalten, um von dieser Ausnahme zu profitieren. Diese Ausnahme deckt zugleich den Austausch von Initial Margins und von Variation Margins ab.

Sie finden in der unten aufgeführten Tabelle die relevanten Informationen zu jeder Gegenpartei, wie sie die Bestimmungen des Artikels 20 der Delegierten Verordnung Nr. 149/2013 vorsehen.

ENTITY NAME 1	LEI	COUNTRY	RELATIONSHIP TO ENTITY 2 (STATUS OF ENTITY 1)	ENTITY NAME 2	LEI	COUNTRY
BGL BNP PARIBAS	UAIAINAJ28P30E5GWE37	Luxembourg	Subsidiary	BNP PARIBAS SA	ROMUWSFPU8MPRO8K5P83	France



**BGL
BNP PARIBAS**

**Die Bank
für eine Welt
im Wandel**